

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

[http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung\\_und\\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html](http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html)

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!**

**Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang  
Literatur und Medien  
an der Universität Bayreuth  
Vom 20. März 2003  
In der Fassung der Vierten Änderungssatzung  
Vom 10. Juni 2010**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 51 Abs. 1 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

---

\*Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Qualifikation für das Masterstudium
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Studienleistungen: Leistungsnachweise, Teilnahmenachweise
- § 10 Organisation der Masterprüfung, Leistungspunktsystem
- § 11 Zeitpunkt und Form der Masterprüfung, Prüfungsbestandteile
- § 12 Schriftliche Prüfung (Klausur)
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Prüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades
- § 26 In-Kraft-Treten

Anlage I

Anlage II

## **§ 1 Zweck der Prüfung**

<sup>1</sup>Durch die Masterprüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums im Masterstudiengang Literatur und Medien wird festgestellt, ob der Kandidat die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse und praktischen Fertigkeiten erworben hat. <sup>2</sup>Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>3</sup>Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

## **§ 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Literatur und Medien besteht aus den folgenden Teilbereichen:
1. Hauptfach:
    - M1        Literaturwissenschaft
    - M2        Medienwissenschaft
  2. Studienelemente:
    - M3        Kulturstudien
    - M4        Literaturwissenschaft: berufsbezogen
- (2) <sup>1</sup>Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit). <sup>2</sup>Die Prüfungsbestandteile werden mit Ausnahme der Masterarbeit studienbegleitend absolviert.
- (3) <sup>1</sup>Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden (SWS) im Pflicht- und Wahlbereich) beträgt 44 SWS. <sup>2</sup>Diese 44 SWS sollen in der Regel im Lauf der ersten drei Semester absolviert werden. <sup>3</sup>Das vierte Semester des Studiengangs soll der Anfertigung der Masterarbeit vorbehalten bleiben. <sup>4</sup>Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.
- (4) Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 3** **Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird von der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät eine Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Dieser Prüfungskommission gehören an: Zwei Professoren aus den Literaturwissenschaften sowie ein Professor der Medienwissenschaft. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie je ein Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer einer Amtszeit gewählt. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertungen trifft sie alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Sie erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem sie die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. <sup>4</sup>Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>5</sup>Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>6</sup>Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. <sup>2</sup>Er ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem Vorsitzenden die Erledigung bestimmter Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 4** **Prüfer und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer. <sup>2</sup>Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.

- (2) <sup>1</sup>Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HschPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden, die Lehrveranstaltungen anbieten, in denen Prüfungsbestandteile absolviert werden können oder müssen. <sup>2</sup>Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann die Prüfungskommission auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

## **§ 5**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 6**

### **Qualifikation für das Masterstudium**

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Literatur und Medien an der Universität Bayreuth wird nachgewiesen durch einen mit mindestens „gut“ erfolgreich absolvierten Studienabschluss in einem literaturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang der Universität Bayreuth oder eine gleichgestellte Qualifikation gemäß Abs. 2.
- (2) Als gleichgestellte Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 2 werden folgende Abschlüsse anerkannt:
1. ein mit mindestens „gut“ erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;

2. ein mit mindestens „gut“ erfolgreich absolviertes Studium in einem Magister-, Diplom- oder Lehramtsstudiengang (vertieft oder nicht vertieft) der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft, Anglistik, Germanistik, Romanistik und Afrikanistik (mit Nebenfach Literatur in afrikanischen Sprachen oder einem anderen literaturwissenschaftlichen Nebenfach) an der Universität Bayreuth oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland;
  3. ein mit mindestens „gut“ erfolgreich absolviertes Studium an einer ausländischen Hochschule.
- (3) <sup>1</sup>Wenn das Bachelorzeugnis oder ein vergleichbares Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldestermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. <sup>2</sup>Diese Prüfungs- und Studienleistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen, und der entsprechend der Gesamtnotenberechnung gewichtete Durchschnitt der endnotenrelevanten Leistungen muss mindestens der Note „gut“ entsprechen. <sup>3</sup>Für eine endgültige Immatrikulation ist das Bachelorzeugnis oder vergleichbare Abschlusszeugnis mit mindestens der Note "gut" bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.

## **§ 7**

### **Zulassungsverfahren**

- (1) Der Kandidat stellt im Zuge der Einschreibung in den Masterstudiengang Literatur und Medien einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
  1. der Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 6;
  2. die Einschreibung als Studierender an der Universität Bayreuth im Studiengang Literatur und Medien;
  3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine vergleichbare Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
  4. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Kandidaten Aufschluss gibt;
  5. gegebenenfalls Anträge gemäß § 8 und § 15.

<sup>2</sup>Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen einen anders lautenden Bescheid erhält.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten in anderen Studiengängen an der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Literatur und Medien an der Universität Bayreuth im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Einschlägige Studienzeiten an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (4) Bei der Anrechnung der Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet.

## § 9

### Studienleistungen: Leistungs- und Teilnahmenachweise

- (1) <sup>1</sup>In den Lehrveranstaltungen können die folgenden Leistungsnachweise erworben werden:
- a) <sup>2</sup>Großer Leistungsnachweis (benotet) = L1: Der große Leistungsnachweis dokumentiert die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Er kann in Pro-, Haupt- und Oberseminaren erworben werden. <sup>4</sup>Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine Studienleistung, die in der Regel in einer schriftlichen Haus- oder Projektarbeit oder in einer anderen qualifizierbaren Leistung besteht. <sup>5</sup>Schriftliche Hausarbeiten sollen einen Umfang von 15-20 Druckseiten haben und im Zeitraum von sechs Wochen ab Veranstaltungsende fertiggestellt werden. <sup>6</sup>Sie werden auf einer Notenskala von sehr gut (1) bis nicht ausreichend (5) bewertet. <sup>7</sup>Arbeiten, die mit einer Note schlechter als ausreichend (4) bewertet werden, werden nicht als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme anerkannt. <sup>8</sup>Sie können in überarbeiteter Form innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note erneut eingereicht werden.
  - b) <sup>9</sup>Kleiner Leistungsnachweis (unbenotet) = L2: Der kleine Leistungsnachweis bescheinigt die regelmäßige und aktive Teilnahme und die dokumentierte Mitarbeit an der Lehrveranstaltung (etwa in Form eines Kurzvortrags, Essays, Protokolls oder einer Präsentation). <sup>10</sup>Der kleine Leistungsnachweis wird mit ‚bestanden‘ bzw. ‚nicht bestanden‘ bewertet.
  - c) <sup>11</sup>Teilnahmenachweis (unbenotet) = T: Der Nachweis wird aufgrund der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erteilt und durch Vergabe eines unbenoteten Seminarscheins dokumentiert.
- (2) Die entsprechenden Leistungs- und Teilnahmenachweise (vergleiche Anlage I und II) sollen bis zum Ende der vorlesungsfreien Zeit des 3. Semesters erworben werden.



## § 10

### Organisation der Masterprüfung, Leistungspunktsystem

- (1) Klausuren und mündliche Prüfungen im Rahmen der Masterprüfung werden einmal pro Semester abgehalten.
- (2) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntzugeben.
- (3) <sup>1</sup>Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Hauptfach ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Für die sonstigen Studienleistungen (großer Leistungsnachweis, kleiner Leistungsnachweis, Teilnahmenachweis) werden darüber hinaus weitere Leistungspunkte vergeben. <sup>3</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studienleistungen vergebenen Credit Points nach dem European Credit Transfer System (siehe Anlage II). <sup>4</sup>Hinsichtlich der Vergabe von Leistungspunkten wird auf Anlage II verwiesen. <sup>5</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.

## § 11

### Zeitpunkt und Form der Masterprüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters vollständig abgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Meldet sich ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Prüfung, dass er diese bis zum Ende des fünften Fachsemesters abgelegt hat oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Überschreitet der Studierende diese Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine Nachfrist.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird mit Ausnahme der Masterarbeit in Form studienbegleitender Teilprüfungen durchgeführt. <sup>2</sup>Sie setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen: einer Klausurarbeit, wobei das Thema aus dem Modul M2 Buchst. b (Literatur-

wissenschaft als Medienwissenschaft) zu wählen ist; jeweils einer mündlichen Prüfung über eine Reihe verschiedener Themen aus den Modulen M1 und M2 Buchst. a (Allgemeine Medienwissenschaft) und ferner aus der Masterarbeit über ein Thema aus dem Modul M2 Buchst. a (Allgemeine Medienwissenschaft) oder M2 Buchst. b (Literaturwissenschaft als Medienwissenschaft), für die eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten zur Verfügung steht.

- (4) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Masterarbeit können die genannten Prüfungsleistungen im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an Lehrveranstaltungen des Studiums erbracht werden. <sup>2</sup>Sofern vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. <sup>3</sup>Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (5) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (6) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 12

### Schriftliche Prüfung (Klausur)

- (1) <sup>1</sup>Die Klausur wird vierstündig durchgeführt. <sup>2</sup>Ihr Gegenstand ist der Inhalt einer Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfer.
- (2) <sup>1</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>2</sup>Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>3</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (3) <sup>1</sup>Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) <sup>1</sup>Die Bewertung der Klausur erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden. <sup>2</sup>Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unververtretbarer Weise verzögert würde. <sup>3</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>4</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>6</sup>In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission einen weiteren Prüfer heranziehen.

### § 13

#### Mündliche Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. <sup>2</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten.
- (2) <sup>1</sup>Der Beisitzer fertigt über die mündlichen Prüfungen ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>3</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (3) <sup>1</sup>Bei den mündlichen Prüfungen werden vorzugsweise die Studierenden, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (4) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## § 14 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>In der Masterarbeit im Hauptfach soll der Kandidat zeigen, dass er das wissenschaftliche Arbeiten in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte intermediale Themenstellung anwenden kann. <sup>2</sup>Die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters abgefasst.
- (2) <sup>1</sup>Die Meldung zur Masterarbeit mit Angabe des gewünschten Prüfers erfolgt spätestens am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters. <sup>2</sup>Der Kandidat kann einen Prüfer aus dem Bereich der Literaturwissenschaften oder der Medienwissenschaft als Betreuer vorschlagen. <sup>3</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. <sup>4</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht. <sup>5</sup>Der Prüfer stellt dem Kandidaten ein Thema. <sup>6</sup>Er macht Thema und Zeitpunkt der Vergabe aktenkundig.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Monate verlängern. <sup>4</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen können auch andere Sprachen zugelassen werden. <sup>3</sup>Sofern die Arbeit nicht auf Deutsch verfasst ist, ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. <sup>4</sup>Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) <sup>1</sup>Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten vier Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückzugeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

- (6) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (7) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 4, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer aus dem speziellen Fachgebiet, aus dem die Arbeit vergeben wurde, nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsverlauf durch die Bestellung eines zweiten Prüfers unangemessen verzögert würde. <sup>2</sup>Erstgutachter soll der Themensteller sein. <sup>3</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>4</sup>Jeder Gutachter empfiehlt der Prüfungskommission Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 genannten Noten fest.
- (8) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen entsprechend § 16 Abs. 2 in die Berechnung der Prüfungsnote ein. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. <sup>3</sup>In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. <sup>4</sup>Wird die Masterarbeit im Notenmittel mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (9) <sup>1</sup>Bei der Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (10) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

## § 15

### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung Ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt, bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vor-

gesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterprüfung wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) <sup>1</sup>Wird die Note aus dem Durchschnitt der Beurteilungen von mehreren Prüfern errechnet, so wird bei der Bildung der Note nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

## § 17 Prüfungsgesamnote

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamnote besteht aus der Fachnote und der Note der Masterarbeit.  
<sup>2</sup>Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die mündlichen Prü-

fungen und für die Klausurarbeit, wobei die mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der Leistungspunkte jeweils einfach, die Klausurnote doppelt zählt; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Bei der Feststellung der Gesamtnote zählen die Fachnote und die Note der Masterarbeit jeweils einfach; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis einschließlich 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) Die Leistungsnachweise gemäß Anlage I werden nicht in die Berechnung der Prüfungsnote einbezogen.

## **§ 18**

### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn sowohl die Note der Masterarbeit als auch die Noten der Klausur und der mündlichen Prüfungen mindestens „ausreichend“ lauten und alle geforderten 120 LP erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des fünften Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden.

## § 19

### Wiederholung der Masterprüfung in Teilbereichen

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete Teilprüfung der Masterprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die weiteren Studienleistungen, die zum Erreichen der 120 Leistungspunkte notwendig sind, können ebenso einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. <sup>4</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>5</sup>Bei Versäumnis der Frist gilt die jeweilige Prüfung bzw. Studienleistung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) <sup>1</sup>Ein zweite Wiederholung der Prüfungs- und Studienleistungen nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 ist zulässig. <sup>2</sup>Werden diese Prüfungs- und Studienleistungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Abs. 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Die Ausgabe eines neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu erfolgen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) <sup>1</sup>Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung. <sup>2</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

## § 20

### Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.



## § 21

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten Einsicht in die Gutachten zu seiner Masterarbeit, die schriftliche Prüfung und das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 20 beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 22

### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 23

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu der Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

<sup>3</sup>Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt er nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.

- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## **§ 24 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 25

### Verleihung des Mastergrades

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird nach Vorliegen aller Voraussetzungen und der Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Bewerber das Recht, den akademischen Grad „Master of Arts“ zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung „M.A.“ hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs sowie Thema und Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Eine Anlage zum Zeugnis führt die Studienleistungen in allen Modulen auf. <sup>5</sup>Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Arts“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 26

### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2002/2003 ihr Studium aufgenommen haben.\*)

## Anlage I: Leistungs- und Teilnahmenachweise

Bis zum Ende des 3. Semesters sollen die folgenden Leistungs- und Teilnahmenachweise für die unten aufgeführten Veranstaltungen erworben werden. Die dafür zu erbringenden Leistungen regelt § 9 der Prüfungsordnung.

### 1. Hauptfach:

#### M1 Literaturwissenschaft

- |   |   |
|---|---|
| a) Allgemeine Literaturwissenschaft /<br>Literaturtheorie | Hauptseminar (L1)<br>Seminar/Methodisches Kolloquium (L2)               |
| b) Einzelne Literaturwissenschaften                       | Hauptseminar (L1)<br>Hauptseminar (L2)<br>Wahlveranstaltungen 4 SWS (T) |
| c) Literaturtheorie und Praxis                            | Wahlveranstaltungen 4 SWS (T)   |

#### M2 Medienwissenschaft

- |   |  |
|---|--|
| a) Allgemeine Medienwissenschaft<br>Medientheorie<br>Mediengeschichte<br>Medienanalyse<br>Neue Medien | Seminar (L1)<br>Seminar/Übung/Vorlesung (L2)<br>Seminar/Übung/Vorlesung (L2)<br>Seminar/Übung/Vorlesung (L2) |
| b) Literaturwissenschaft<br>als Medienwissenschaft  | Hauptseminar (L1)<br>Seminar (L2)<br>Wahlveranstaltungen 4 SWS (T)   |

### 2. Studienelemente:

#### M3 Kulturstudien

- |   |
|---|
| Seminar (L2)<br>Wahlveranstaltungen 4 SWS (T) |
|---|

#### M4 Literaturwissenschaft: berufsbezogen

- |                               |
|-------------------------------|
| Wahlveranstaltungen 6 SWS (T) |
|-------------------------------|

## Anlage II: Leistungspunkte (ECTS)<

### HAUPTFACH: Lehrveranstaltungen

Modulbereich/Module	Leistungsnachweis	LP
<b>M1 Literaturwissenschaft</b>		
<b>a) Allgemeine Literaturwissenschaft / Literaturtheorie</b>		
Hauptseminar	L1	2+4 davon großer Leistungsnachweis: 4 LP
Seminar/Methodisches Kolloquium	L2	2+1 davon kleiner Leistungsnachweis: 1 LP
<b>b) Einzelne Literaturwissenschaften</b>		
Hauptseminar	L1	2+4 davon großer Leistungsnachweis: 4 LP
Hauptseminar	L2	2+1 davon kleiner Leistungsnachweis: 1 LP
Wahlveranstaltungen 4 SWS	T	2 LP pro Veranstaltung (2 SWS) = 4 LP
<b>c) Literaturtheorie und Praxis</b>		
Wahlveranstaltungen 4 SWS	T	2 LP pro Veranstaltung (2 SWS) = 4 LP
mündliche Prüfung (M1): 30 Minuten	M1	6 LP
<b>M2 Medienwissenschaft</b>		
<b>a) allgemeine Medienwissenschaft</b>		
<b>Medientheorie</b>		
Seminar	L1	2+4 davon großer Leistungsnachweis: 4 LP
<b>Mediengeschichte</b>		
Seminar/Übung/Vorlesung	L2	2+1 davon kleiner Leistungsnachweis: 1 LP
<b>Medienanalyse</b>		
Seminar/Übung/Vorlesung	L2	2+1 davon kleiner Leistungsnachweis: 1 LP
<b>Neue Medien</b>		
Seminar/Übung/Vorlesung	L2	2+1 davon kleiner Leistungsnachweis: 1 LP

mündliche Prüfung (M2a): 30 Minuten	M2a	6LP
<b>b) Literaturwissenschaft als Medienwissenschaft</b>		
Hauptseminar	L1	2+4 davon großer Leistungsnachweis: 4 LP
Seminar	L2	2+1 davon kleiner Leistungsnachweis: 1 LP
Wahlveranstaltungen 4 SWS	T	2 LP pro Veranstaltung (2 SWS) = 4 LP
Klausur (M2b)	M2b	12 LP
<b>SUMME</b>		<b>78 LP</b>

**HAUPTFACH: Masterarbeit**

**29 LP**

**STUDIENELEMENTE: Lehrveranstaltungen**

<b>Modul</b>	<b>Leistungsnachweis</b>	<b>LP</b>
<b>M3 Kulturstudien</b>		
Seminar	L2	2+1 davon kleiner Leistungsnachweis: 1 LP
Wahlveranstaltungen 4 SWS	T	2 LP pro Veranstaltung = 4 LP
<b>M4 Literaturwissenschaft berufsbezogen</b>		
Wahlveranstaltungen 6 SWS	T	2 LP pro Veranstaltung = 6 LP
<b>SUMME</b>		<b>13 LP</b>